

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß des § 100 (1) des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sitzung am 09.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	205.280.100 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	208.419.400 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	199.189.500 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	205.117.700 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.140.200 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.140.200 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.021.300 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.303.100 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 2.010.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 95.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

47,23 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer im vorvergangenen Jahr

sowie

47,23 % der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2015 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalrechtsreformgesetz LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als 100.000 € betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 7

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 GemHVO Doppik werden bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Finanzplan zusammengefasst ausgewiesen.

§ 8

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

§ 10

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 Absatz 3 GemHVO Doppik im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht. Bei Anwendung dieser Regelung werden bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer betragen, in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Dieser wird unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abgeschrieben.

§ 11

Die Geringfügigkeitsgrenze, ab der Rechnungsabgrenzungsposten im Sinne von § 42 GemHVO Doppik zu bilden sind, wird auf 2.000 EUR je Einzelfall festgesetzt.

Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e GemHVO Doppik für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf 5.000 EUR je Einzelfall festgesetzt.

Köthen (Anhalt), 28.05.2015

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Wolpert
 Kreistagsvorsitzender

gez. U. Schulze
 Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	09.April 2015	28.Mai 2015	12.Juni 2015	11/15 Seite 28	01.Januar 2015

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.